

Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und
anderen Hörgeschädigten in Schleswig-Holstein



Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/1617

Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/607

Als Selbsthilfeorganisation gehörloser Menschen befürwortet der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. die im Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN vorgesehene Aufhebung von Einschränkungen im Wahlrecht für behinderte Menschen.

Die große Mehrheit der Gehörlosen, die in einem uns angeschlossenen Gehörlosenverein Mitglied sind oder unseren Sozialdienst für Gehörlose aufsuchen, steht nicht unter gesetzlicher Betreuung. Und wenn im Einzelfall doch eine gesetzliche Betreuung besteht, so ist sie meist nur auf bestimmte Aufgabenkreise wie „Vertretung bei Behörden“, „Wohnungsangelegenheiten“ oder „Vermögenssorge“ beschränkt. Im Gegensatz zu denjenigen, bei denen eine Betreuung „zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten“ bestellt wurde, haben gehörlose Menschen, die unter Betreuung stehen, also in der Regel schon nach bisheriger Rechtslage ein Wahlrecht. Unserer Erfahrung nach gehen die Betroffenen sehr verantwortungsvoll damit um, d.h. diejenigen, die sich keine fundierte Wertentscheidung zutrauen, machen von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch. Wichtig ist dabei, dass sie nicht per Gesetz oder externer Begutachtung als „wahlunfähig“ stigmatisiert werden, sondern von Fall zu Fall selbst entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht ausüben.

Ein uneingeschränktes Wahlrecht sollte nach unserer Auffassung zukünftig allen behinderten Menschen unabhängig vom Umfang einer gesetzlichen Betreuung eingeräumt werden. Die noch bestehenden Beschränkungen in den Wahlgesetzen sind spätestens seit der Abschaffung der Entmündigung zugunsten eines unterstützenden Betreuungsbegriffs unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechts nicht mehr zeitgemäß. Dies ergibt sich auch aus entsprechenden Initiativen der Bundestagsfraktionen von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und der SPD sowie Artikel 12 und 29 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Soweit der geltende Wahlausschluss vor Missbrauch bzw. vor einer Verfälschung des Wahlergebnisses schützen soll, ist nicht ersichtlich, warum er an das Bestehen einer gesetzlichen Betreuung für alle Angelegenheiten gekoppelt ist und z.B. nicht für Personen mit gleichartigen Einschränkungen gilt, deren Angelegenheiten mithilfe einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Eine „Wahlfähigkeitsprüfung“ für vermeintlich beeinträchtigte Menschen (oder vielleicht besser für alle Bürgerinnen und Bürger?) kann allerdings niemand wollen!

Vor diesem Hintergrund fordert der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein den Landtag auf, das Wahlrecht so zu ändern, dass ein grundrechtseinschränkender Ausschluss behinderter Menschen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, nicht mehr stattfinden kann.